

# Verein zur Förderung einer wesensgemässen Landwirtschaft

## STATUTEN

### 1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Verein zur Förderung einer wesensgemässen Landwirtschaft“ besteht ein gemeinnütziger Verein nach Artikel 60 ff ZGB mit Sitz in Scuol/GR.

### 2. Zweck

Ziel und Zweck des Vereins ist die Förderung einer wesens- und naturgemässen Landwirtschaft. Der Verein setzt sich für die Erhaltung wertvoller landwirtschaftlicher Kulturgüter ein.

Er engagiert sich für den Schutz vor Eingriffen in die wesens- und naturgemässe Landwirtschaft und in das eigenverantwortliche ethische Handeln der in der Landwirtschaft tätigen Menschen.

Zur Erreichung dieser Ziele:

- errichtet der Verein eine Stelle, die im Sinne eines „Wachpostens“ Gefahren, Forderungen, Vorhaben von Staat, Pharmedia, politischen Organisationen u.a., die den Vereinszweck gefährden, wahrnimmt und an die vom Vorstand bezeichnete Stelle weiterleitet.
- unterstützt und fördert der Verein weitere Aktivitäten im Rahmen des Zweckes mit finanziellen und ideellen Mitteln.
- unterstützt der Verein im Rahmen des Vereinszwecks stehende Forschung und Bildung.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und setzt sich für eine klare und friedfertige Kommunikation ein.

### 3. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht jeder Person, welche die Anliegen des Vereins unterstützt, offen und wird auf schriftlichen oder mündlichen Antrag durch Beschluss des Vorstands erworben.

Der jährliche Mitgliederbeitrag wird im Reglement festgelegt.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand auf Ende eines Vereinsjahres.

Über einen Ausschluss aus dem Verein entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss muss nicht begründet werden.

### 4. Finanzielle Mittel und Haftung

Der Verein erhält seine finanziellen Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben durch Mitgliederbeiträge, Spenden, Legate und andere Zuwendungen.

Ausgetretene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Die Mitglieder haften nicht für die Verbindlichkeiten des Vereins.

## 5. Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Revisionsstelle.

### 5.1. Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ und hat folgende Kompetenzen:

- Genehmigung des Jahresberichtes und Entlastung des Vorstandes.
- Genehmigung des Vereinsreglementes.
- Entgegennahme des Revisorenberichtes und Genehmigung der Jahresrechnung.
- Wahl der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren jeweils auf 2 Jahre, Wiederwahl ist möglich.
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages.
- Behandlung der Anträge und Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu den Traktanden.
- Statutenänderungen mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- Auflösung des Vereins mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich durch schriftliche Einladung einberufen.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen auf Beschluss des Vorstandes, oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies begehrt. Ein solches Begehren ist, versehen mit der notwendigen Anzahl Unterschriften, schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Anträge an die Mitgliederversammlung sind dem Vorstand mindestens sechs Wochen vor der Versammlung schriftlich einzureichen und von diesem auf die Traktandenliste zu setzen.

### 5.2. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und konstituiert sich selbst. Er vertritt den Verein gegen aussen.

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle mit der Führung der Geschäfte, wie sie sich aus dem Vereinszweck ergeben, beauftragen und weitere Gremien bilden oder Aufgaben an einzelne Vereinsmitglieder delegieren. Diese stehen unter der Aufsicht des Vorstandes und haben ihm regelmässig Bericht zu erstatten.

Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern mit 2/3-Mehrheit.

Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlungen ein und verschickt die Einladung mit der Traktandenliste mindestens 3 Wochen vor der entsprechenden Versammlung.

Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

### 5.3 Die Revisionsstelle

Die Revisionsstelle wird durch zwei RechnungsrevisorInnen gebildet. Diese prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

## 6. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn der Vereinszweck nicht mehr erfüllt werden kann oder die finanziellen Mittel des Vereins definitiv erschöpft sind.

Im Falle der Auflösung des Vereins, muss das allfällig übrig gebliebene Vereinsvermögen beziehungsweise der Liquidationserlös einer gemeinnützigen Institution mit denselben oder verwandten Zwecken mit Sitz in der Schweiz überwiesen werden.